



Satzung

des

**Behinderten- und Versehrten-Sportvereins
Neubiberg-Ottobrunn und Umgebung e.V.**

in der Fassung vom 30.04.1996

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Behinderten- und Versehrten-Sportverein Neubiberg-Ottobrunn und Umgebung e.V.“, abgekürzt „BVS“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Neubiberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Er ist Mitglied des „Behinderten- und Versehrten-Sportverbandes Bayern“ und über diesen Mitglied im Bayerischen Landessportverband.

§ 2 Wesen und Zweck

- 2.1 Der Verein ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Fürsorge für Versehrte (BVG) und Behinderte (SchwbG) sowie der Gesundheitspflege;
 - b) von Leibesübungen für
 1. Behinderte und Versehrte als Heilmaßnahme und als Erholungsfürsorge, um ihre körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten oder wiederzugewinnen, Folgeschäden vorzubeugen, die Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit zu stärken und somit dazu beizutragen, die Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft wahrzunehmen.
 2. unmittelbar Gesundheitsbedrohte, um im Sinne der Prävention eine stärkere Behinderung abzuwenden.
 - c) des Sozialisationsprozesses in Spiel und Sport sowie der Eigeninitiative, Selbständigkeit und sozialen Integration der Körperbehinderten;
 - d) des Gesundheitsbewußtseins durch Gesundheitserziehung.

2.6 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß

- a) Körpergeschädigte sowie andere behinderte Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder zu regelmäßigen, behinderungsspezifischen Formen von Leibesübungen, Spielen und zur Bewegungserziehung sowie therapeutischen Maßnahmen in entsprechenden Gruppen und geeigneten Übungsstätten erfaßt werden,
- b) die Übungsveranstaltungen wegen der verschiedenen Arten und Schwere von Behinderungen unter sportpädagogischer Anleitung durch entsprechend ausgebildete und geprüfte Fachübungsleiter sowie ärztlicher Betreuung erfolgen,
- c) die Selbstverwirklichung der Versehrten und Behinderten durch entsprechende Veranstaltungen und Begegnungen gefördert wird.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können werden

- Behinderte und Versehrte
- Nichtbehinderte, wenn deren Mitgliedschaft der Erfüllung des Vereinszwecks förderlich ist (z.B. Begleitpersonen, Sportarzt, Übungsleiter)
- Personen und Institutionen, die sich ausdrücklich mit der Aufgabenstellung, den Zielen und den Angeboten des Behinderten- und Versehrtensports identifizieren.

3.2 Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Bei Ablehnung des Antrags durch dieses Gremium steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

3.4 Auf Beschluß der Gesamtvorstandschaft können verdiente Mitglieder und Förderer des Behinderten- und Versehrtensports zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten eines Mitglieds ernannt werden. Sie brauchen keinen Beitrag zu bezahlen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins nach den jeweils geltenden Richtlinien - dazu gehören auch von der Gesamtvorstandschaft gegebenenfalls zu erlassende Wartelisten für einzelne Bereiche - in Anspruch zu nehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Voraussetzung hierzu ist aus Gründen des Versicherungsschutzes und der Haftung die Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages und eines eventuell zusätzlich zu entrichtenden Spartenbeitrages.

4.2 Jedes Mitglied hat das Stimm- und ein aktives sowie passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Behinderten- und Versehrtensports zu unterstützen und für dessen Ziele einzutreten.
- 4.4 Sie entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und einen eventuellen Spartenbeitrag im Januar jedes Kalenderjahres.
Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten können von der Gesamtvorstandschaft zu beschließende Mahngebühren erhoben werden und es ruht die Teilnahmeberechtigung an den Vereinsveranstaltungen bis zum Eingang der Beitragszahlung. Ist ein Mitglied trotz per Einschreiben zugestellter Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als 15 Monate im Rückstand, kann die Gesamtvorstandschaft den Ausschluß verfügen.
- 4.5 Mit Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages anerkennt der Antragsteller die jeweils gültige Satzung und befolgt die zum sportlichen und organisatorischen Ablauf erforderlichen Anweisungen des Vorsitzenden, des Sportwartes, des Sportarztes und der Übungsleiter in ihrem zuständigen Verantwortungsbereich.
- 4.6 Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Ein freiwilliger Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 5.2 Mit dem Tod eines Mitgliedes endet seine Mitgliedschaft automatisch.
- 5.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Gesamtvorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.
Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Gesamtvorstandschaft
- die Kassenprüfer
- der Übungsleiterbeirat
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens einem oder höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.2 Über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung vor den jeweiligen Vorstandswahlen mit einfacher Mehrheit.
- 7.3 Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Wahl muß jeweils einzeln und kann offen erfolgen. Die Wahl muß aber auf entsprechenden Antrag auch nur eines einzigen Mitgliedes geheim erfolgen.
- 7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden allein oder den stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten; ist dieser auch verhindert, so vertritt der 3. Vorsitzende.

§ 8 Die Gesamtvorstandschaft

- 8.1 Die Gesamtvorstandschaft besteht aus 2 beziehungsweise 3 Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Sportarzt.
Die Gesamtvorstandschaft kann Ehrenvorsitzende zur Beratung hinzuziehen.
- 8.2 Kassierer, Schriftführer, Sportwart und Sportarzt werden nach dem Wahlverfahren gemäß §7.3 ebenfalls auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und zwar nach Möglichkeit 2 Jahre versetzt zu den Wahlen der Vorsitzenden, um dadurch eine Arbeitskontinuität zu wahren.
- 8.3 Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein, führt Buch über die Einnahmen und die Ausgaben, achtet auf die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens, kümmert sich um die Beitragszahlung an die übergeordneten Verbände und die Zuschüsse für die Vereinsaufgaben.
Er erstellt die Jahresabrechnung mit Datum 31.12. bis Ende Januar, legt sie der Gesamtvorstandschaft, den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung vor. Der Kassierer entwirft im letzten Jahresquartal einen Haushaltsplan für das nächste Kalenderjahr und legt diesen der Gesamtvorstandschaft zur Beratung vor. Er achtet auf die ordnungsgemäße Führung der Vereinskonten bei den Banken. Im Zahlungsverkehr hat er Handlungsvollmacht über Geldbeträge bis zu DM 500,-, darüber hinaus bedarf es der Mitzeichnung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- 8.4 Der Schriftführer führt die Vereinsakten und unterstützt den Vorstand bei der Bewältigung des Schriftverkehrs. Er führt die Mitgliederkartei und hält sie auf dem Laufenden. Über den Verlauf und die gefaßten Beschlüsse von Sitzungen der Gesamtvorstandschaft und der Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Die vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift ist vom Leiter der jeweiligen Sitzung mitzuzeichnen, danach jeweils zu Beginn der nächsten Gesamtvorstandssitzung zu genehmigen und zu den Vereinsakten zu nehmen.

- 8.5 Der Sportwart koordiniert die sportlichen Aktivitäten im Verein, ist für die ordnungsgemäße Abwicklung und Organisation des Übungsbetriebes verantwortlich und er vertritt die Interessen der einzelnen Sparten in der Gesamtvorstandschaft. Er leitet die Sitzungen des Übungsleiterbeirates und achtet auf die Einhaltung der sportmedizinischen Anweisungen des Sportarztes beim Übungsbetrieb.
- 8.6 Der Sportarzt überprüft den Gesundheitszustand der Behinderten und Versehrten bevor sie sich sportlich betätigen und berät die Mitglieder bei der Wahl der für sie empfehlenswerten Übungen und kontrolliert den Übungsablauf bei allen sporttreibenden Mitgliedern in halbjährlichem Turnus. Er berät die Gesamtvorstandschaft und die Übungsleiter in allen medizinischen Fragen und achtet auf den Ablauf des Übungsbetriebes nach sportmedizinischen Gesichtspunkten.
- 8.7 Die Gesamtvorstandschaft kann bei begründeter Notwendigkeit (z.B. Arbeitsüberlastung, Gesundheitszustand des Amtsinhabers, anstehendes Ausscheiden aus dem Amt und Einarbeitung in den Aufgabenbereich usw.) für den Kassierer, den Schriftführer und den Sportwart mit einfacher Mehrheit höchstens je einen Stellvertreter für das Amt hinzuwählen. Dieser hat grundsätzlich nur bearbeitende Funktion in der Gesamtvorstandschaft, es sei denn, er vertritt das gewählte Vorstandschaftsmitglied im Gremium.
- 8.8 Sitzungen der Gesamtvorstandschaft sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2 Mitglieder der Gesamtvorstandschaft eine Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand schriftlich verlangen.
- 8.9 Die Gesamtvorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Gesamtvorstandschaft oder deren gewählte Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit wird die Sitzung des Gesamtverbandes unter Beibehaltung der Tagesordnung innerhalb von 8 Tagen erneut einberufen. Das Gremium ist dann in jedem Falle beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 8.10 Die Gesamtvorstandschaft führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Gesamtvorstandschaftsämtern ist nicht zulässig, jedoch können den stellvertretenden Vorsitzenden Sonderaufgaben auf Zeit zugeordnet werden.

§ 9 Die Kassenprüfer

Bei der Vorstandswahl werden mindestens 2 Kassenprüfer - Wahlverfahren gemäß Ziff. 7.3 - gewählt.

Aufgabe der Kassenprüfer ist:

- Prüfung des Rechnungswesens des Vereins
- Prüfung des jährlichen Kassenberichtes
- Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel des Vereins
- Bericht über das Ergebnis der Prüfungen auf der Mitgliederversammlung

Sie empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtverbandes oder deren Verweigerung bei Feststellung von Verstößen oder Unregelmäßigkeiten.

§ 10 Der Übungsleiterbeirat

- 10.1 Der Übungsleiterbeirat ist ein beratendes Gremium.
- 10.2 Ihm gehören alle Übungsleiter aller Sparten, der Sportarzt, der Vorstand und der Sportwart an; letzterer führt den Vorsitz.
- 10.3 Der Übungsleiterbeirat tagt mindestens halbjährlich, nach Möglichkeit jedoch vierteljährlich. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.
- 10.4 Seine wesentlichsten Aufgaben bestehen in der Koordination der Spartenarbeit und dem Setzen von Schwerpunkten, dem Erfahrungsaustausch im Übungsbetrieb sowie der Diskussion sportmedizinischer Probleme mit dem Sportarzt.
- 10.5 Der Sportwart berichtet der Gesamtvorstandschaft über die Aktivitäten, die Arbeit und die Anregungen des Übungsleiterbeirates.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 11.2 Mindestens einmal jährlich, spätestens im 2. Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der der Vorstand schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuladen hat.
- 11.3 Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung des Kassierers
 - die alljährliche Entlastung der Gesamtvorstandschaft
 - die Wahl des Vorstandes, des Kassierers, des Schriftführers, des Sportwartes, des Sportarztes und der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder und eventueller zusätzlicher Spartenbeiträge
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - die Anhörung und endgültige Beschlußfassung als Berufungsinstanz eines Mitgliedes, das auf Beschluß der Gesamtvorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen wurde
 - die Wahl verdienter, aus dem Amte ausgeschiedener Vorsitzender zu Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag der Gesamtvorstandschaft. Diese zahlen keinen Beitrag und haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
- 11.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen unter Beachtung der Ladungsmodalitäten (siehe §11.2) zu erfolgen.

- 11.5 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
Zur Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
Eine Auflösung des Vereins bedarf der Stimmenmehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.
- 11.6 Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die dort gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer in einem Protokoll niederzulegen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen; es kann von Mitgliedern beim Schriftführer eingesehen werden.
Änderungswünsche müssen innerhalb 6 Wochen ab Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorgebracht werden; in diesem Fall ist das Protokoll nur in der beanstandeten Passage der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.
Das Protokoll wird, soweit keine Änderungswünsche vorliegen, von der Gesamtvorstand-schaft in ihrer darauffolgenden Sitzung genehmigt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in §11.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die amtierenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Behinderten- und Versehrten-Sportverband Bayern e.V., der es ausschließlich für die in seiner Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Sonstiges

- 13.1 Sofern sich der Verein keine eigene Kassenordnung, Ehrenordnung oder Geschäftsordnung gibt, gelten die entsprechenden Ordnungen des BVS Bayern sinngemäß.
- 13.2 Es gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des BVS Bayern.
- 13.3 Alle diese Ordnungen können bei den Vorsitzenden bzw. beim Sportwart eingesehen werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderungen

- 15.1 Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit der in §11.5 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
Antragsberechtigt sind neben dem Vorstand und der Gesamtvorstandschaft auch alle Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß mit dieser Bezeichnung und ausformuliert spätestens 8 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung vom Vorstand den Mitgliedern schriftlich vorgelegt werden.
- 15.2 Ausgenommen hiervon sind redaktionelle Änderungen der Satzung bzw. Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichtes oder einer anderen Behörde zu erfolgen haben.
Diese dürfen unmittelbar vom Vorstand vorgenommen werden.
Über derartige Änderungen hat der Vorstand die Mitglieder mittels der ersten darauffolgenden Vereinsmitteilung zu unterrichten und in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung nochmals darauf hinzuweisen.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Die vorliegenden Satzung wurde im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.04.1996 beschlossen.

Neubiberg, am 30.April 1996

Der amtierende Vorstand
gez. Hagen gez. Liedl

Eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 9667 am 18. März 1997